

Beschluss:

1. Dem geplanten Vorgehen der Referentin wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird ermächtigt, einmalig dahingehend von den Vorgaben der Zuwendungsrichtlinien abweichen zu dürfen und zuwendungsgeförderten freien Trägern ab dem 01.01.2022 Abschlagszahlungen (Auszahlungen) noch vor der Beschlussfassung über den städtischen Haushalt 2022 gewähren zu dürfen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.